



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An die Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
E 1 –H1125.3.2/11/32

München, 7. August 2014
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Verena Osgyan, MdL,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Befristet Beschäftigte an bayerischen
Hochschulen**

Anlagen: Anlage zu den Fragen 1 und 3
Anlage zu Frage 2
3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zur o. g. schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Verena Osgyan,
MdL, nimmt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wis-
senschaft und Kunst wie folgt Stellung:

1. *„Wie hoch ist der Gesamtanteil von befristet Beschäftigten an bayerischen Hochschulen (aufgeschlüsselt nach Hochschulen und Fakultäten)?*
 - a) *Wie hoch ist der Anteil von befristet Beschäftigten an bayerischen Hochschulen beim wissenschaftlichen Personal?*
 - b) *Wie hoch ist der Anteil von befristet Beschäftigten an bayerischen Hochschulen beim nicht-wissenschaftlichen Personal?“*

Der Anteil der befristet Beschäftigten an der Gesamtzahl der Beschäftigten der bayerischen Hochschulen liegt bei insgesamt 54,7%. An den Universitäten beträgt der Anteil der befristet Beschäftigten 58,9%, an den Fachhochschulen 37,9% und an den Kunsthochschulen 18,4%. In allen Hochschularten ist der Anteil der Befristungen beim wissenschaftlichen Personal höher als beim nichtwissenschaftlichen Personal. Am Größten ist der Anteil der befristet Beschäftigten beim wissenschaftlichen Personal der Universitäten. Dies hat seinen Grund darin, dass sich das wissenschaftliche Personal hier zu einem Großteil in der Qualifizierungsphase (zur Promotion, als Post-Doc, als Habilitand(in) oder im Tenure Track) befindet.

Hochschulart	Anteil befristet Beschäftigte		
	insgesamt	wiss. Personal	nichtwiss. Personal
Universitäten	58,9%	77,6%	23,9%
Fachhochschulen	37,9%	40,3%	33,1%
Kunsthochschulen	18,4%	19,2%	17,1%
Gesamt	54,7%	70,4%	25,2%

Eine detaillierte, nach Fakultäten sowie wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal aufgeschlüsselte Darstellung des Anteils der befristet Beschäftigten an den einzelnen Hochschulen findet sich in der Anlage zu den Fragen 1 und 3.

2. *„Wie hoch ist der Anteil von Frauen bei den befristet Beschäftigten an bayerischen Hochschulen sowohl beim wissenschaftlichen als auch beim nicht-wissenschaftlichen Personal?“*

41,9% der befristet Beschäftigten an den bayerischen Hochschulen sind Frauen. An den Universitäten liegt der Frauenanteil an den befristeten Beschäftigungsverhältnissen bei 42,5%, an den Fachhochschulen bei 36,2% und an den Kunsthochschulen bei 51,8%. In allen Hochschularten ist der Frauenanteil beim befristet beschäftigten

nichtwissenschaftlichen Personal höher als beim befristet beschäftigten wissenschaftlichen Personal.

Hochschulart	Anteil Frauen bei befristet Beschäftigten		
	insgesamt	wiss. Personal	nichtwiss. Personal
Universitäten	42,5%	38,1%	69,7%
Fachhochschulen	36,2%	30,8%	49,7%
Kunsthochschulen	51,8%	40,4%	74,5%
Gesamt	41,9%	37,4%	65,7%

Eine detaillierte Darstellung des Frauenanteils an den befristet Beschäftigten findet sich in der Anlage zu Frage 2.

3. *„Wie viele Beschäftigte sind gemäß WissZeitVG an bayerischen Hochschulen befristet beschäftigt (aufgeschlüsselt nach Hochschulen und Fakultäten)?*
- a) *Wie viele darunter sind weiblich?*
- b) *Wie viele solcher Beschäftigter haben laut Stellenbeschreibung hauptsächlich oder ausschließlich nicht-wissenschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 01.06.2011, 7 AZR 827/09?“*

Zu Frage 3 a)

Die Zahl der Befristungen auf der Rechtsgrundlage des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) wird für die amtliche Statistik nicht erhoben. Dem StMBW liegen hierzu folglich keine amtlichen Daten vor. Das StMBW hat daher eine entsprechende Datenabfrage bei den Hochschulen durchgeführt. Einige Hochschulen haben jedoch zur Anzahl der Befristungen nach WissZeitVG keine oder keine vollständigen Angaben gemacht, da die entsprechenden Daten von diesen Hochschulen nicht erfasst werden. Im Einzelnen haben die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, die LMU und

die Musikhochschulen Nürnberg und Würzburg keine Daten zur Zahl der Befristungen nach WissZeitVG geliefert. Die Universität Augsburg und die Fachhochschule Landshut haben keine Angaben zum Frauenanteil an den Befristungen nach WissZeitVG gemacht.

Die von den übrigen Hochschulen gemeldeten Daten ergeben eine Gesamtzahl von 9.644 Mitarbeitern, deren Beschäftigungsverhältnis auf der Rechtsgrundlage des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) befristet ist. Auf die Universitäten entfällt mit 8.813, davon 3.150 Frauen, der größte Anteil der Befristungen nach WissZeitVG. Die Fachhochschulen haben 768 Beschäftigungsverhältnisse nach WissZeitVG befristet. Davon sind 213 Beschäftigte Frauen. An den Kunsthochschulen sind aktuell 63 Beschäftigte und darunter 33 Frauen nach WissZeitVG befristet beschäftigt.

Hochschulart	Befristet nach WissZeitVG	
	insgesamt	davon Frauen
Universitäten	8.813	3.150
Fachhochschulen	768	213
Kunsthochschulen	63	33
Gesamt	9.644	3.396

Die detaillierten, nach Fakultäten aufgeschlüsselten Zahlen der einzelnen Hochschulen finden sich - soweit sie dem StMBW vorliegen - in der Anlage zu den Fragen 1 und 3.

Bei der Beurteilung der Zahlen gilt es zu beachten, dass das WissZeitVG mehrere Befristungstatbestände enthält:

- Nach **§ 2 Abs. 1 S. 1 WissZeitVG** kann *wissenschaftliches und künstlerisches Personal* i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG, das noch nicht promoviert ist, bis zu einer Dauer von sechs Jahren befristet beschäftigt werden.

- Auf der Rechtsgrundlage des **§ 2 Abs. 1 S. 2 WissZeitVG** kann *wissenschaftliches und künstlerisches Personal* i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG nach abgeschlossener Promotion für maximal sechs, im Bereich der Medizin neun Jahre, befristet beschäftigt werden.
- Nach **§ 2 Abs. 2 S. 1 WissZeitVG** kann *wissenschaftliches und künstlerisches Personal* nach § 1 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG befristet beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert wird, die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe und Zeitdauer bewilligt ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird.
- Nach **§ 2 Abs. 2 Satz 2 WissZeitVG** kann *nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal* befristet beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert wird, die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe und Zeitdauer bewilligt ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird.

Nachdem das WissZeitVG in § 2 Abs. 2 S. 2 auch eine Befristungsmöglichkeit für nichtwissenschaftliches Personal vorsieht, müssen also nicht alle nach WissZeitVG befristet Beschäftigten an den bayrischen Hochschulen inhaltlich wissenschaftlich arbeiten.

Einige Hochschulen haben in der Anlage zu den Fragen 1 und 3 Befristungen nach WissZeitVG gemeldet, die nicht den Fakultäten, sondern sonstigen oder zentralen Bereichen zugeordnet sind (Universität Augsburg: „*sonstige Einrichtungen*“; Universität Bayreuth: „*Verwaltung/Serviceeinrichtung allgemein*“; Universität Regensburg: „*Zentrale Einrichtungen*“; Fachhochschule Neu-Ulm: „*Verwaltung*“; Fachhochschule Rosenheim: „*Hochschulleitung/Verwaltung*“). Zu

diesen insgesamt 52 Personalfällen hat das StMBW bei den Hochschulen nähere Informationen erbeten. Dabei hat sich herausgestellt, dass die betroffenen Beschäftigten zu einem Großteil (50 Personalfälle) nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG an wissenschaftlichen Einrichtungen, Instituten, Koordinierungsstellen, sonstigen Einrichtungen oder im Rahmen von Einzelprojekten der Hochschulen, die nicht einer Fakultät zuzuordnen sind, überwiegend wissenschaftlich tätig sind. In einem Fall lag eine Befristung nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG im Rahmen eines Drittmittelprojektes vor.

In zwei Fällen war die Befristung nach Auffassung des StMBW nicht rechtmäßig. Im ersten Fall handelte es sich um ein befristetes Beschäftigungsverhältnis nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG im Rahmen eines Drittmittelprojektes, das aus Overhead-Zuschüssen finanziert wurde. Overhead – Zuschüsse sind jedoch nicht im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 WissZeitVG für eine bestimmte Aufgabe und Zeitdauer bewilligt.

Der zweite Fall betraf eine Befristung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG, in der die Anforderungen an eine überwiegend wissenschaftliche Tätigkeit nicht erfüllt waren. Eine entsprechende Überprüfung war von der Hochschule zum Zeitpunkt der Datenabfrage bereits eingeleitet worden.

Beide Beschäftigungsverhältnisse werden von der jeweils zuständigen Hochschule in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse überführt.

Zu Frage 3 b)

a) Da das WissZeitVG, wie oben dargestellt, auch Befristungsmöglichkeiten für nichtwissenschaftliches Personal vorsieht, wurde die Formulierung der Frage 3 b) in Absprache mit Frau Abgeordnete Verena Osgyan, MdL, geändert und die Hochschulen befragt, bei welchen Personalkategorien aus ihrer Sicht Unsicherheiten bei der Anwendbarkeit des WissZeitVG bestehen.

Die Hochschulen haben hierzu wie folgt Stellung genommen:

Der Großteil der Hochschulen hat mitgeteilt, dass bei keiner Personalkategorie Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit des WissZeitVG bestünden.

Sechs Hochschulen haben mitgeteilt, dass bei der Anwendbarkeit des WissZeitVG auf die „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ Unsicherheiten bestünden. Eine der Hochschulen begründete die bestehende Unsicherheit damit, dass das Bundesarbeitsgericht nur zum wissenschaftlichen, nicht aber zum künstlerischen Personal entschieden habe.

Eine Hochschule hat angegeben, dass bei Beschäftigten, die neben ihren wissenschaftlichen Aufgaben auch zu einem nicht unerheblichen Anteil organisatorische Aufgaben wahrnehmen, Unsicherheit bestünde, vor allem, wenn keine Finanzierung aus Drittmitteln gewährleistet sei.

Eine weitere Hochschule hat mitgeteilt, dass zwar keine Unsicherheiten bestünden, Befristungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 WissZeitVG für nichtwissenschaftliches Personal im Rahmen von Drittmittelprojekten jedoch sehr restriktiv gehandhabt würden.

b) Das StMBW nimmt zu den von den Hochschulen genannten Fallkonstellationen wie folgt Stellung:

Das WissZeitVG enthält **arbeitsrechtliche Sonderregelungen**

- für die befristete Beschäftigung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals **in der Qualifizierungsphase** (§ 2 Abs. 1 WissZeitVG);
- für die befristete Beschäftigung sowohl von wissenschaftlichem und künstlerischem als auch von nichtwissenschaftlichem und nichtkünstlerischem Personal **im Rahmen von Drittmittelprojekten** (§ 2 Abs. 2 WissZeitVG).

aa) In der **Qualifizierungsphase** unterscheidet § 2 Abs. 1 WissZeitVG zwischen wissenschaftlichem und künstlerischem Personal vor bzw. nach der Promotion. **Vor Abschluss der Promotion** ist eine Höchstbefristungsdauer von **sechs Jahren** zulässig. **Nach der Promotion** ist eine maximale Befristungsdauer von **sechs, im Bereich der Medizin von neun Jahren** zulässig. Insgesamt liegt die Höchstbefristungsdauer somit bei 12 bzw. im Bereich der Medizin bei 15 Jahren. Diese Sonderbefristungstatbestände des WissZeitVG sind keineswegs neu, sondern waren bereits vor Inkrafttreten des WissZeitVG inhaltsgleich in § 57 b HRG geregelt.

Der **persönliche Geltungsbereich** des § 2 Abs. 1 WissZeitVG umfasst gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG wissenschaftliches und künstlerisches Personal an staatlichen Hochschulen, mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Der **Begriff des wissenschaftlichen Personals** ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes – unabhängig von der personalrechtlichen Zuordnung nach Landeshochschulpersonalrechts – inhaltlich-aufgabenbezogen zu verstehen (BAGE vom 1. Juni 2011 – 7 AZR 827/09, RN 26, 35f). Zum wissenschaftlichen Personal zählt danach nur, wer wissenschaftliche Dienstleistungen erbringt. Bei Misch Tätigkeiten müssen die wissenschaftlichen Dienstleistungen überwiegen oder das Arbeitsverhältnis zumindest prägen. Wissenschaftlich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie nach Inhalt und Form als ernsthafter, planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. Sie muss nach Aufgabenstellung und anzuwendender Arbeitsmethode darauf angelegt sein, neue Erkenntnisse zu gewinnen und zu verarbeiten, um den Erkenntnisstand der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin zu sichern oder zu erweitern (BAGE vom 1. Juni 2011 – 7 AZR 827/09,

RN 35; LAG Hessen vom 22. Januar 2014 – Az 2 Sa 496/13, RN 45).

Auch die **Lehrtätigkeit** als Vermittlung von Fachwissen und praktischen Fertigkeiten an Studierende sowie deren Unterweisung in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden ist grundsätzlich eine wissenschaftliche Tätigkeit. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass dem Lehrenden ausreichend Möglichkeit zur eigenständigen Forschung und Reflexion verbleibt und die Lehrtätigkeit keinen rein unterrichtenden, reproduktiven oder repetierenden Charakter hat (BAGE vom 1. Juni 2011 – 7 AZR 827/09, RN 35; LAG Hessen vom 22. Januar 2014 – Az 2 Sa 496/13, RN 45). Wissenschaftliche Lehrtätigkeit ist insoweit von einer unterrichtenden Lehrtätigkeit ohne Wissenschaftsbezug abzugrenzen. Zur wissenschaftlichen Lehrtätigkeit zählt auch die Vermittlung von Grundlagenwissen, das die Studierenden in die Lage versetzen soll, selbst einmal wissenschaftlich arbeiten zu können. Eine solche Anleitung zur wissenschaftlichen Tätigkeit erfolgt aufgrund wissenschaftlicher Kriterien und wissenschaftlicher Technik und ist ohne eigene wissenschaftliche Tätigkeit nicht denkbar. Wissenschaftliche Lehrtätigkeit in diesem Sinn ist somit auch die Erarbeitung, der Erhalt und die Weitergabe wissenschaftlicher Standards (LAG Hessen vom 22. Januar 2014 – Az 2 Sa 496/13, RN 46).

Lehrkräfte für besondere Aufgaben können somit auf der Rechtsgrundlage des Art. 2 Abs. 1 WissZeitVG befristet beschäftigt werden, wenn sie eine wissenschaftliche Lehrtätigkeit ausüben.

Für die Lehrtätigkeit des künstlerischen Personals sind die Grundsätze der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung nach Auffassung des Staatsministeriums analog heranzuziehen. Auch hier darf die Lehrtätigkeit keinen rein reproduktiven Charakter haben. Vielmehr muss sie die Anleitung der Studierenden zur künstlerischen Tätigkeit zum Ziel haben.

bb) Voraussetzung für eine Befristung nach § 2 Abs. 2 S.1 WissZeitVG ist, dass das Personal für ein Forschungsvorhaben zu mehr als 50% aus Drittmitteln, d. h. anderen als den der Hochschule regulär zur Verfügung stehenden Mitteln, finanziert wird. Die Drittmittelfinanzierung muss für eine bestimmte Aufgabe und Zeitdauer bewilligt sein und anschließend wegfallen. Dies trifft auf Overhead-Zuschüsse beispielsweise nicht zu.

Nach § 2 Abs. 2 S. 2 WissZeitVG gilt die Befristungsmöglichkeit bei Drittmittelfinanzierung auch für nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal.

Das StMBW wird die Hochschulen in einem Schreiben zeitnah über die oben dargelegten Grundlagen der Anwendbarkeit des WissZeitVG informieren, um etwaige noch bestehende Unsicherheiten auszuräumen.

4. *Wie hoch ist an den einzelnen bayerischen Hochschulen der Anteil der Personalkosten, der über Drittmittel abgedeckt wird?*

Der Anteil der Personalkosten, die über Drittmittel gedeckt werden, ergibt sich für die jeweilige Hochschule aus der nachfolgenden Tabelle:

Hochschulart	Hochschule	Anteil Drittmittel bei Personalkosten
Universitäten	Augsburg	8,6%
	Bamberg	18 - 20%
	Bayreuth	23,3%
	Erlangen-Nürnberg	39% (wiss. Pers.) 19% (nichtwiss. Pers.)
	München (LMU)	23,2%
	München (TU)	34,8%
	Passau	10,5%
	Regensburg	16,7%
	Würzburg	22,0%
Fachhochschulen	Amberg-Weiden	8,5%

	Ansbach	6,9%
	Aschaffenburg	10,6%
	Augsburg	5,5%
	Coburg	28,7%
	Deggendorf	ca. 8%
	Hof	11,1%
	Ingolstadt	22,0%
	Kempten	rd. 14%
	Landshut	14,0%
	München	29,9%
	Neu-Ulm	5,0%
	Nürnberg	ca. 12%
	Regensburg	2,8%
	Rosenheim	12,0%
	Weihenstephan-Triesdorf	11,3%
	Würzburg-Schweinfurt	ca. 9,5%
Kunsthochschulen	AdBK München	0,2%
	HFF München	3,0%
	HMT München	unter 1%
	AdBK Nürnberg	0,0%
	HM Nürnberg	unter 1 %
	HM Würzburg	11,5 %

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister